

ORACLE LICENSE AND SERVICES AGREEMENT

A. Vertragsdefinitionen

„Sie“ und „Ihr(e)“ beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person, die den vorliegenden Vertrag („Vertrag“) unterzeichnet und bei der ORACLE Austria GmbH („Oracle“) oder einem autorisierten Vertriebspartner Oracle Programme und/oder Services bestellt hat. „Programme“ bezeichnet die Software-Produkte, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie bestellt haben, sowie die Programmdokumentation und jegliche Programm-Updates, die Sie im Rahmen des Technischen Supports erworben haben. „Services“ bezeichnet Technischen Support, Unterstützung, Schulung, Outsourcing, Consulting oder andere Services, die Sie bestellt haben.

B. Geltung des Vertrags

Der vorliegende Vertrag gilt für das Auftragsdokument, das auf diesen Vertrag Bezug nimmt.

C. Rechtseinräumung

Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme jeglicher Services, die Sie bestellt haben, ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit ein. Für diese Nutzung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß dem Auftragsdokument sowie der Programmdokumentation, maßgeblich. Sie dürfen Ihren Vertretern und Auftragnehmern die Nutzung der Programme für diese Zwecke gestatten und haften dafür, dass bei Nutzung durch diese die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags eingehalten werden. Bei Auftragsannahme durch Oracle erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, der ein Exemplar Ihres Vertrags beiliegt. Die Programmdokumentation wird entweder mit den Programmen ausgeliefert oder Sie können diese online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen. Services werden auf Grundlage der Oracle Richtlinien (Policies) für die entsprechenden bestellten Services erbracht. Oracle behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor; die für Sie anwendbaren spezifischen Richtlinien sowie der Zugriff auf diese werden in Ihrem Auftragsdokument angegeben. Mit der Zahlung für die Services haben Sie ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares und gebührenfreies Nutzungsrecht für alles, was Oracle auf der Grundlage dieses Vertrags entwickelt und Ihnen übergibt. Jedoch können für bestimmte Ihnen übergebene Arbeitsergebnisse zusätzliche Lizenzbestimmungen gelten, die im jeweiligen Auftragsdokument festgelegt sind.

Die auf der Grundlage dieses Vertrags erbrachten Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrer Lizenz zur Nutzung von Programmen, die Sie im Rahmen einer gesonderten Bestellung erworben haben. Der Vertrag, auf den im jeweiligen Auftragsdokument Bezug genommen wird, regelt Ihre Nutzung dieser Programme. Jegliche Services, die Sie gegebenenfalls von Oracle erwerben, werden unabhängig von solchen Programmlizenzen angeboten. Sie können daher Services oder Programmlizenzen unabhängig voneinander erwerben.

D. Eigentum und Einschränkungen

Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den Programmen und an allem, was Oracle als Ergebnis von Services entwickelt und Ihnen im Rahmen dieses Vertrags überlässt, verbleiben bei Oracle. Sie dürfen für Ihre von der Lizenz umfasste Nutzung eine ausreichende Zahl an Kopien von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

Was Sie nicht dürfen:

- in den Programmen enthaltene Markierungen oder andere Vermerke hinsichtlich der Schutzrechte von Oracle entfernen oder verändern;
- die Programme oder aus den Services resultierende Materialien Dritten für die Nutzung für deren Geschäftstätigkeit zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff wurde Ihnen für die spezifische Programmlizenz oder für Materialien der Services, die Sie erworben haben, ausdrücklich gestattet);
- Reverse Engineering (sofern nicht aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder gestatten oder
- ohne die vorherige Zustimmung von Oracle Ergebnisse von Benchmark-Tests der Programme Dritten offen legen.

E. Gewährleistung, Einschränkungen und alleinige Ansprüche

Oracle gewährleistet für die Dauer eines Jahres ab Lieferung, dass die Programme, für die Sie eine Lizenz erworben haben, in allen wesentlichen Belangen, wie in der entsprechenden Programmdokumentation beschrieben, funktionieren. Ein der Gewährleistung unterliegender Mangel des Programmes muss von Ihnen innerhalb eines Jahres ab Lieferung schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden. Oracle gewährleistet weiters, dass die bestellten Services aufgrund einer professionellen Vorgehensweise, die den Industriestandards entspricht, erbracht werden. Ein der Gewährleistung unterliegender Mangel der Services muss von Ihnen innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der im Auftragsdokument beschriebenen Services schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden.

Oracle sichert nicht zu, dass die Programme fehlerfrei oder ohne Unterbrechung laufen oder dass Oracle alle Programmfehler korrigiert. Soweit gesetzlich zulässig, ist diese Gewährleistung ausschließlich und abschließend und umfasst nicht jegliche andere ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung oder Bedingung, einschließlich Gewährleistung für handelsübliche Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck.

Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles – wie oben beschrieben – besteht Ihr alleiniger Anspruch und Oracles einzige Verpflichtung darin,

- (A) den Programmfehler, der die Ursache für den Eintritt des Gewährleistungsfalles ist, zu beheben, oder falls Oracle den vertragskonformen Zustand nicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise innerhalb angemessener Frist wiederherstellen kann, sind Sie berechtigt, Preisminderung zu verlangen bzw. Ihre Programmlizenz zu kündigen und die an Oracle bezahlte Gebühr für die betreffende Programmlizenz und jegliche nicht verbrauchte, vorausbezahlte Gebühr für Technischen Support für die betreffende Programmlizenz zurückzuverlangen; bzw.
- (B) die mangelhaften Services nochmals zu erbringen, oder falls Oracle den im wesentlichen vertragskonformen Zustand nicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise innerhalb angemessener Frist wiederherstellen kann, sind Sie berechtigt, die an Oracle bezahlte Gebühr für die mangelhaften Services zurückzuverlangen sowie die entsprechenden Services zu kündigen.

F. Testprogramme

Sie können Testprogramme bestellen oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme beilegen, die Sie ausschließlich für Test- und nicht für Produktionszwecke nutzen dürfen. Die Nutzung der Testprogramme ist nicht für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungen für Dritte hinsichtlich des Inhalts und/oder der Funktionalität von Programmen gestattet. Sie haben ab dem Lieferdatum 30 Tage Zeit, um die Programme zu evaluieren. Wenn Sie sich nach der 30-tägigen Testperiode entscheiden, eines dieser Programme zu verwenden, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner eine Lizenz für jedes dieser Programme erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testperiode keine Lizenz für eines dieser Programme zu erwerben, werden Sie die Nutzung einstellen und jedes dieser Programme von Ihrem Computersystem löschen. Programme, die für Testzwecke lizenziert sind, werden „as is“ (dh wie besehen) zur Verfügung gestellt und Oracle leistet für diese Programme weder Technischen Support noch jedwede Gewähr.

G. Freistellung

Wenn ein Dritter Ansprüche entweder gegen Sie oder Oracle („Empfänger“) geltend macht, dass von Ihnen oder Oracle („Bereitsteller“) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material („Material“) dessen Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte verletzen, hält der Bereitsteller den Empfänger schadlos, wenn der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- Unverzügliche schriftliche Verständigung des Bereitstellers in schriftlicher Form - jedoch nicht später als 30 Tage nachdem der Empfänger von dem Anspruch informiert wurde, oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist,
- Übertragung der alleinigen Kontrolle über die Rechtsverteidigung und aller Vergleichsgespräche an den Bereitsteller; und
- Bereitstellung der für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Hilfeleistung sowie Erteilung der entsprechenden Vollmacht an den Bereitsteller

Wenn der Bereitsteller Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass eines der Materialien die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Bereitsteller die Wahl, entweder das Material

so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei dessen Verwendbarkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Bereitsteller berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und vom Empfänger bezahlte Lizenzgebühren sowie nicht in Anspruch genommene, vorausbezahlte Gebühren für Technischen Support, die Sie für die Lizenz bezahlt haben, rückerstaten. Wenn Sie der Bereitsteller sind und eine solche Rückabwicklung Oracle wesentlich erschwert, seinen Verpflichtungen aus dem betroffenen Auftrag nachzukommen, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Der Bereitsteller wird den Empfänger nicht schadlos halten, wenn der Empfänger das Material außerhalb des in der Dokumentation des Bereitstellers festgehaltenen Nutzungsumfanges ändert oder nutzt oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger bereitgestellt wurde, vermieden werden hätte können. Der Bereitsteller stellt den Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material gründet, welche nicht vom Bereitsteller bereit gestellt wurden. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Dieser Abschnitt regelt die Ansprüche der Vertragsparteien auf Freistellung bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und damit verbundener Schutzrechte und aller Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend.

H. Technischer Support

Im Hinblick auf das Auftragsdokument besteht Technischer Support aus Software-Updates, Product Support und/oder anderen jährlichen Technischen Supportservices, die Sie bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährlicher Technischer Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle Folgejahre) gemäß den Oracle Technical Support Policies (Richtlinien über Technischen Support) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieses Vertrags sind; Oracle verpflichtet sich jedoch, in dem Zeitraum, für den Gebühren für Technischen Support bezahlt wurden, den Leistungsumfang der Services für vom Support umfasste Programme nicht wesentlich zu reduzieren. Sie sollten daher die Richtlinien durchsehen, bevor Sie den Auftrag für die entsprechenden Services erteilen. Sie können die jeweils aktuelle Version der Oracle Technical Support Policies online unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen. Der Technische Support tritt mit der Auslieferung in Kraft; ist keine Auslieferung erforderlich, gilt der Technische Support ab dem Datum, an dem das Auftragsdokument in Kraft tritt. Haben Sie Ihren Auftrag über den Oracle Store erteilt, wird er am dem Tag wirksam, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

Die mit Ihrem Auftrag erworbenen Software-Updates sowie der Product Support können jährlich verlängert werden; wenn Sie die Software-Updates oder den Product Support für die gleiche Anzahl von Lizenzen für dieselben Programme verlängern, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für Software-Updates und Product Support um nicht mehr als 4 % gegenüber der Vorjahresgebühr. Wenn Ihr Auftrag durch ein Mitglied des Oracle Partnerprogrammes erfüllt wird, richtet sich die Gebühr für Software-Updates oder Product Support für das erste Verlängerungsjahr nach dem Preis, der Ihnen von Ihrem Partner genannt wurde; die Gebühr für Software-Updates oder Product Support für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 4 % gegenüber der Vorjahresgebühr erhöhen.

Wenn Sie sich entscheiden, Technischen Support für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb eines Lizenz-Sets in Anspruch zu nehmen, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, Technischen Support der gleichen Kategorie bestellen. Die Kündigung des Technischen Supports für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei gleichzeitiger Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Kosten des Technischen Supports für die verbleibenden Lizenzen sind in den Oracle Technical Support Policies geregelt, die zum Zeitpunkt der Kündigung gelten. Die aktuelle Version dieser Richtlinien enthält auch die Oracle Definition für „Lizenz-Set“. Sollten Sie sich entschließen, keinen Technischen Support in Anspruch zu nehmen, dürfen Sie nicht unter Support stehende Programmlizenzen nicht mit neuen Programmversionen updaten.

Oracle behält sich das Recht vor, den Support für seine Programme oder für bestimmte Programmversionen einzustellen. Entscheidet sich Oracle, den Support für ein Programm oder eine Programmversion einzustellen, werden Sie im Voraus informiert. Die Mitteilung, dass der Support für bestimmte Programme eingestellt wird, wird auf der Oracle Website für Kundensupport, MetaLink (bzw. der jeweils aktuellen von Oracle für Kundensupport genutzten Website), veröffentlicht und enthält den Termin, ab dem der Support eingestellt ist, Informationen über die Verfügbarkeit von Extended Support und Extended Maintenance Support sowie Informationen über Migrationspfade für bestimmte Features. Oracle behält sich Änderungen dieser Mitteilungen vor; aktualisierte Mitteilungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Support für

Programme veröffentlicht Oracle – soweit erforderlich - ebenfalls auf Metalink (bzw. auf der jeweils aktuellen von Oracle für Kundensupport genutzten Website).

I. Beendigung des Vertrags

Sollten Sie oder Oracle gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab der schriftlichen Darlegung der Vertragsverletzung einstellen, ist die andere Partei zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Kündigt Oracle diesen Vertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, oder unter Berufung auf die Freistellungsklausel, müssen Sie alle bis zur Beendigung des Vertrags anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Außenstände für bestellte Programme und/oder erbrachte Services zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Beide Parteien stimmen zu, die 30-tägige Frist so lange zu verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, es sei denn es handelt sich bei der Vertragsverletzung um die Nichtzahlung von Gebühren. Sie anerkennen, dass Sie die bestellten Programme und/oder Services nicht nutzen dürfen, falls Sie Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags nicht erfüllen. Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Gebühren einen Vertrag der Oracle Finance Division in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrags in Verzug geraten sein, dürfen Sie die bestellten Programme und/oder Services ebenfalls nicht nutzen und Oracle ist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Unter die Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags fortbestehen, fallen auch die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, deren Fortbestand aufgrund ihrer Rechtsnatur nahe liegt.

J. Gebühren und Steuern

Alle an Oracle zu zahlenden Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbaren Steuern, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Services abführen muss, ausgenommen Steuern auf die Erträge von Oracle. Weiters erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen, die für die Erbringung von Services anfallen. Die in einem Auftragsdokument genannten Gebühren für Services verstehen sich ohne Steuern und Aufwendungen. Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen in Ihrem Auftrag nicht im Vertrauen auf die künftige Verfügbarkeit bestimmter Programme oder Updates eingegangen sind.

K. Geheimhaltung

Aufgrund dieses Vertrags können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag sowie alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Als nicht vertraulich gelten Informationen der jeweiligen Partei, die:

- a) ohne Zutun oder Unterlassung der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden,
- b) sich bereits vor Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der jeweils anderen Partei befanden und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden,
- c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden, oder
- d) unabhängig von der anderen Partei entwickelt oder gewonnen wurden.

Wir verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiters verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter weiterzugeben, die zur Umsetzung dieses Vertrags Zugang zu diesen vertraulichen Informationen benötigen und diesfalls verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung gemäß diesem Vertrag oder Aufträge, die aufgrund dieses Vertrags erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, offen zu legen.

L. Vollständige Vereinbarung

Sie stimmen zu, dass dieser Vertrag und die durch einen schriftlichen Verweis in Bezug genommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Informationen, die in einer Internet-Adresse URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien enthalten sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftragsdokument den gesamten Vertrag für Programme und/oder Services, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass dieser Vertrag alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Zusagen in Bezug auf derartige Programme und/oder Services ersetzt. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen

Klauseln. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und jeglicher Oracle Auftragsdokumente den Bestimmungen in Ihren „Purchase Orders“ oder anderen Nicht-Oracle Auftragsdokumenten vorgehen; Bestimmungen solcher „Purchase Orders“ oder anderer Nicht-Oracle Auftragsdokumente haben keinerlei Geltung für bestellte Programme und/oder Services. Änderungen dieses Vertrags und von Auftragsdokumenten sowie Änderungen von bzw. Verzicht auf hierin enthaltene Rechte und Einschränkungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Änderung erfolgt schriftlich oder wird online im Oracle Store durch einen bevollmächtigten Repräsentanten von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

M. Haftungsbeschränkung

Soweit dies zulässig ist, d.h. insbesondere mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden bzw. im Rahmen einer gesetzlich zwingenden Haftung, gelten die nachfolgenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen:

Keine Vertragspartei haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleit- und Folgeschäden, Entgang von Gewinn, Umsatz- oder Zinsverlust sowie Schäden aus Verlust von Daten oder Datengebrauch. Darüberhinaus haftet Oracle auch für sonstige reine Vermögensschäden nicht.

Ferner ist die Haftung von Oracle für vertragliche und deliktische Schäden, die aus bzw. im Rahmen dieses Vertrags entstehen, grundsätzlich mit der Höhe der von Ihnen bezahlten Gebühr für das Programm oder Service, das Gegenstand des Anspruchs ist oder den Schaden unmittelbar verursacht hat, begrenzt. Oracle haftet insgesamt aus bzw. in Verbindung mit dieser Vereinbarung keinesfalls über die Höhe des Gesamtwerts der vom Ihnen gemäß des Vertrags bezahlten Gebühren.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von Oracle.

N. Export

Sie stimmen zu, dass für die Programme und Services die Exportgesetze und -vorschriften der USA sowie andere im betreffenden Land anzuwendende Exportgesetze und -vorschriften gelten. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Programme und Services, einschließlich technischer Daten, von diesen Exportgesetzen und -vorschriften erfasst ist und verpflichten sich, diese Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Bestimmungen für Geschäfte, die als Export und Re-Export qualifiziert werden) einzuhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Oracle Global Trade Compliance Webseite unter <http://www.oracle.com/products/export/>. Sie verpflichten sich weiters, weder Daten noch Informationen noch Programme und/oder Materialien von Services (oder ein direktes Produkt davon) in Verletzung dieser Vorschriften direkt oder indirekt zu exportieren oder für Zwecke einzusetzen, die nach diesen Vorschriften verboten sind, insbesondere die Verbreitung von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen sowie die Entwicklung von Raketentechnologie.

O. Sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht und dem Prozessrecht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

Im Streitfalle, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder über Sie ein Insolvenz- oder ein anderes Rechtsverfahren eröffnet wird, werden Sie Oracle unverzüglich schriftlich verständigen: ORACLE Austria GmbH, A-1203 Wien, Brigittener Lände 50-54, zH Legal Counsel, Rechtsabteilung.

Sie sind nicht berechtigt, an dritte natürliche oder juristische Personen diesen Vertrag abzutreten sowie bestellte Programme und/oder Services bzw. Ansprüche daran weiterzugeben oder zu übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen und/oder Arbeitsergebnissen der Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme und/oder Arbeitsergebnisse der Services. Wenn Sie sich zu einer Drittfinanzierung des Erwerbs von Programmen und/oder Services entschließen, werden Sie die einschlägigen Oracle Richtlinien (Policies) für Finanzierungen einhalten, die Sie unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen können.

Ausgenommen in Fällen von Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentums- und Schutzrechte von Oracle, können Rechtsansprüche, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, von den Parteien längstens bis zwei Jahre nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden.

Nach schriftlicher Vorankündigung von 45 Tagen ist Oracle befugt, Ihre Nutzung der Programme zu überprüfen („Audit“). Sie verpflichten sich, im Rahmen der Überprüfung mit Oracle zu kooperieren und Oracle angemessene Unterstützung sowie Zugang zu Informationen zu geben. Zudem verpflichten Sie sich, innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung die für Ihre nicht durch Lizenzrechte abgedeckte Nutzung anfallenden Gebühren zu entrichten. Wenn Sie diese Zahlung nicht leisten, ist Oracle berechtigt, Ihren Technischen Support, Ihre Lizenzen und/oder diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe beim Audit entstehen.

P. Höhere Gewalt

Weder Sie noch Oracle haften für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung, Sabotage; Naturkatastrophen; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei verursachter Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder sonstigen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Sowohl Sie als auch Oracle werden zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 90 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services schriftlich kündigen. Diese Regelung entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Maßnahmen zu treffen, noch von Ihrer Zahlungsverpflichtung für die erbrachten Services.

Q. Lizenzdefinitionen und Rechte

Zum vollständigen Verständnis der Ihnen eingeräumten Lizenzen bzw. Rechte im Zusammenhang mit diesen Lizenzen, ist es erforderlich, die beigelegten Definitionen sowohl für die Lizenz-Metrik als auch für die Festlegung der Nutzungsdauer sowie die Lizenzregeln sorgfältig zu lesen; diese sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags.